



Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Finanzmanagement und Liegenschaften
Aktenzeichen: 70 30 07

Niederkrüchten, den 25.11.2020

Vorlagen-Nr. 50-2020/2025

Sachbearbeiter: Britta Baier

öffentlich

Beratungsweg

Haupt- und Finanzausschuss

08.12.2020

Rat der Gemeinde Niederkrüchten

15.12.2020

Erlass der Satzung über die Höhe der Abwasserbeseitigungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten

Sachverhalt:

Für die Abwasserbeseitigungsgebühren 2021 wurde eine Gebührenkalkulation erstellt.

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat am 25. September 2018 beschlossen, ab dem Jahr 2019 die Abschreibung nach dem Wiederbeschaffungszeitwert vorzunehmen. Die kalkulatorischen Abschreibungen für Abnutzung aufgrund des Wiederbeschaffungszeitwertes für das Jahr 2021 wurden nach Anlageklassen ermittelt. Diese können im Einzelnen der Kalkulation entnommen werden. Die Kosten sind unter Einbeziehung neuer Anlagen um rund 85.000,00 € höher als im Vorjahr.

Die Kosten der Verzinsung sind weiter gesunken.

Die Kosten der Unterhaltung und Bewirtschaftung betragen für das Jahr 2021 insgesamt 1.253.380,00 € und sind damit rund 64.400,00 € höher als in der Kalkulation des Vorjahres. Die wesentlichen Erhöhungen ergeben sich aus den geplanten Maßnahmen für die Erneuerung der Flachdächer von Gebäuden der Gruppenkläranlage, der Wärmedämmung der Decke im Betriebsgebäude 1 sowie der Vorbereitung für die Photovoltaikanlagen.

Die Erhöhung der Personalaufwendungen ist neben der Tarifierhöhung vor allem auf den Mehrbedarf an Fachpersonal zurückzuführen. Bei den Beschäftigten mit einem Büroarbeitsplatz, die unmittelbar dem Abwasserbereich zugeordnet sind, sinken die Kosten, da ein Mitarbeiter, der

bisher mit 30 % dem Abwasserbereich zugeordnet war, jetzt nur noch zu 10 % hier mitarbeitet. Die Personalkosten steigen in diesem Bereich insgesamt um rund 73.800,00 €.

Bei den Verwaltungsaufwendungen steigen die Kosten um rund 10.000,00 €. Dies beruht einerseits auf gestiegenen Sachkosten für die Mitarbeiter der Kläranlage, die nach den Personalkosten berechnet werden. Andererseits steigen auch die Kosten für die Beschäftigten im Rathaus, deren Stundenanteile für die Abwasserbeseitigung angesetzt sind. Hier ist die Steigerung neben den Tarifierhöhungen im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass der Aufwand für die Bearbeitung der Gartenzwischenzähler aufgrund der steigenden Zahl der Zähler immer größer wird. Allein im Jahr 2020 wurden rund 350 neue Zähler angemeldet. Die Stunden mussten daher erhöht werden.

Die übrigen Aufwendungen wurden nach dem voraussichtlichen Bedarf angesetzt.

Insgesamt erhöhen sich die Aufwendungen für die Abwasserbeseitigung gegenüber dem Vorjahr um rund 170.900,00 €.

Für die Berechnung der Schmutzwassergebühr werden die anteiligen Kosten auf den Frischwasserverbrauch 2019 umgelegt. Die Mengen sind gegenüber dem Vorjahr deutlich gesunken. Die Verteilungsflächen für die Niederschlagswassergebühr haben sich gegenüber dem Vorjahr aufgrund der angeschlossenen Neubauten leicht erhöht.

Aus dem Jahr 2017 besteht noch eine Rücklage in Höhe von 5.745,96 €, die in der Kalkulation aufzulösen ist. Hiervon werden zur Beibehaltung der Gebühren für den „Kanal auf Rädern“ 5.490,00 € benötigt (siehe Ausführungen dazu). Der verbleibende Überschuss von 255,96 € wird bei den Aufwendungen für den Kanal abgezogen. Im Übrigen wird die restliche Unterdeckung aus dem Jahr 2018 von 825,08 € sowie die Unterdeckung aus dem Jahr 2019 in Höhe von 129.619,89 €, somit insgesamt 130.444,97 € dem Aufwand für den Kanal zugeschlagen.

Nach Einsatz der Anteile aus der Über- und der Unterdeckung beträgt der **berechnete Gebührensatz für das Schmutzwasser 3,79 € je m³** (Vorjahr 3,46 €) und **für das Niederschlagswasser 1,25 € je m²** (Vorjahr 1,19 €).

Entsprechend des Ratsbeschlusses vom 25.09.2018 sollen die Gebührenpflichtigen sukzessive mit der Erhöhung durch die Umstellung der Abschreibungsbasis belastet werden. Die Gebührensätze sollen stufenweise bis zum Jahr 2025 erhöht werden und zwar durch eine Beschränkung der Erhöhung, die sich aufgrund der Umstellung auf den Wiederbeschaffungszeitwert ergibt, von rund 3 % je Jahr.

Zur Ermittlung der hiernach festzusetzenden Gebührensätze wurde neben der Kalkulation mit der AfA nach dem Wiederbeschaffungszeitwert die Kalkulation mit der AfA nach dem Anschaffungs- und Herstellungswert durchgeführt. Hiernach würde sich ein Gebührensatz von 3,06 €/m³ für Schmutzwasser und von 1,01 €/m² für Niederschlagswasser ergeben. Unter Berücksichtigung einer Erhöhung um 3 % je Jahr ab 2019, betragen **die festzusetzenden Gebührensätze somit 3,25 €/m³** (Vorjahr 2,93 €/m³) bei der Schmutzwassergebühr und **1,07 €/m²** (Vorjahr 1,01 €/m²) bei der Niederschlagswassergebühr.

Für die Berechnung der Gebühren für die Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben wurden jeweils die Kosten der Abfuhr durch den Unternehmer, die notwendigen Verwaltungskosten sowie der Anteil der Kläranlage, der auf die Klärung des angelieferten Klärschlammes und Abwassers entfällt, ermittelt und auf die voraussichtlichen Abfuhrmengen verteilt. Bei den Kleinkläranlagen ist bei der Ermittlung der Abfuhrmengen zu berücksichtigen, dass hier nur eine 2-jährige Abfuhr vorgeschrieben ist und auch überwiegend bei den einzelnen Anlagen so erfolgt. Bereits im Jahr 2018 sind die Unternehmerpreise für die Abfuhr deutlich gestiegen. In den Jahren 2019 und 2020 wurden die Gebühren durch Einsatz von Überdeckungen moderat erhöht. Die verbleibende Überdeckung sollte ebenfalls dem Kanal auf Rädern zugerechnet werden. Es besteht noch eine Überdeckung aus dem Jahr 2017 in Höhe von insgesamt 5.745,96 €. Diese Überdeckung ist nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes mit der Kalkulation 2021 aufzulösen. Die Rücklage wird dem „Kanal auf Rädern“ insoweit zugerechnet, dass für 2021 – vermutlich letztmalig – keine Gebührenerhöhung erfolgt. Falls sich für 2020 keine Überdeckung ergibt, müssen ab dem Jahr 2022 die tatsächlich berechneten Gebührensätze erhoben werden. Somit werden für den Kanal auf Rädern insgesamt 5.490,00 € eingesetzt; die restliche Rücklage von 255,96 € wurde beim Aufwand für den Kanal abgezogen.

Nach den ermittelten Kosten und voraussichtlichen Abfuhrmengen ergibt sich ohne einen Einsatz aus Überdeckungen für die Abfuhr von **Klärschlamm aus Kleinkläranlagen** eine Gebühr in Höhe von 24,81 €/m³ Abfuhrmenge (Vorjahr 24,96 €/m³).

Es wird für 2021 ein Betrag von insgesamt 420,00 € eingesetzt (Rücklageneinsatz Vorjahr 406,00 €); damit beträgt die Gebühr **22,50 € je m³** (Vorjahr 22,50 €/m³).

Für die Abfuhr von **Abwasser aus abflusslosen Gruben** beträgt der Gebührensatz ohne Einsatz aus Überdeckungen 20,46 €/m³ Abfuhrmenge (Vorjahr 20,03 €/m³).

Es wird für 2021 ein Betrag in Höhe von 5.070,00 € eingesetzt (Vorjahr 4.550,00 €). Die Gebühr für 2021 beträgt danach **17,00 € je m³** (Vorjahr 17,00 €/m³)

Beschlussvorschlag:

Der Gebührenkalkulation wird zugestimmt. Die Festsetzung bei den Kanalbenutzungsgebühren erfolgt jedoch nicht mit den berechneten Beträgen, sondern mit 3,25 € je m³ bei den Schmutzwassergebühren und mit 1,07 € je m² bei den Niederschlagswassergebühren.

Die Gebühren für die Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben werden entsprechend der vorgelegten Gebührenkalkulation festgesetzt.

Die Satzung über die Höhe der Abwasserbeseitigungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten wird entsprechend beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:		Produkt 110202 / verschiedene Sachkonten				
Kosten der Maßnahme in Euro						
Folgekosten in Euro						
Erläuterungen:						
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input checked="" type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit	<input type="checkbox"/>

Anlage(n):

1. Satzungsentwurf
2. Gebührenkalkulation

gez. Wassong